

Verwaltungsvorschrift zur Neufassung des Thüringer Gruppierungsplans (mit Zuordnungshinweisen)

Vorbemerkung:

Durch das bund-/länderübergreifende Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) wurde der Gruppierungsplan (Standard nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 49a HGrG) beschlossen.

Der beschlossene Standard wird gemäß § 49a HGrG – bis auf die nach den Eckpunkten zum Standard Gruppierungsplan zulässigen Abweichungen - unverändert in Landesrecht umgesetzt. Der neu gefasste Thüringer Gruppierungsplan wird mit dem Haushaltsgesetz 2021 in Kraft treten und ist daher erstmals im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2021 anzuwenden. Der bisher geltende Thüringer Gruppierungsplan (Stand: 05.02.2015, Thür-StAnz Nr. 9/2015 S. 507) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift zur Neufassung des Thüringer Gruppierungsplans (mit Zuordnungshinweisen) erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

1 Gliederung

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in Hauptgruppen– Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
Obergruppen – Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Gruppen – Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

2 Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip

Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3 Begriffsbestimmungen

3.1 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den

sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

3.2 **Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs**

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,
2. die Sondervermögen des Bundes und der Länder, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung vgl. Nr. 3.3),
3. die Sozialversicherungsträger: z. B. Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, siehe Nr. 3.3),
4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 **Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland**

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind z. B. Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren bzw. erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören u. a. auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung.

Öffentliche Unternehmen sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,

- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nr. 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34

Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, z. B.

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, z. B. Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

- 3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschl. Umsatzsteuer.
- 3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, z. B. beruflichen Bestimmungen, ergeben.

II. Gruppierungsplan

Hauptgruppe 0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Obergruppe 01 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

Gruppe 011	Lohnsteuer
Gruppe 012	Veranlagte Einkommensteuer
Gruppe 013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)
Gruppe 014	Körperschaftsteuer
Gruppe 015	Umsatzsteuer
Gruppe 016	Einfuhrumsatzsteuer
Gruppe 017	Gewerbesteuerumlage
Gruppe 018	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

Obergruppen 05/06 Landessteuern

Gruppe 051	Vermögensteuer
Gruppe 052	Erbschaftsteuer
Gruppe 053	Grunderwerbsteuer
Gruppe 055	Totalisatorsteuer
Gruppe 056	Andere Rennwettsteuern
Gruppe 057	Lotteriesteuer
Gruppe 058	Sportwettensteuer
Gruppe 059	Feuerschutzsteuer
Gruppe 061	Biersteuer
Gruppe 069	Sonstige Landessteuern

Obergruppe 09 Steuerähnliche Abgaben

Gruppe 093	Abgaben von Spielbanken
Gruppe 099	Sonstige steuerähnliche Abgaben

Hauptgruppe 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.

Obergruppe 11 Verwaltungseinnahmen

Gruppe 111	Gebühren, sonstige Entgelte
	Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112
	Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschl. Benutzungsgebühren und -entgelten für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen
	Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341

	Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)
Gruppe 112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschl. damit zusammenhängender Prozesskosten usw.
Gruppe 119	Sonstige Verwaltungseinnahmen Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw. Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist) Einnahmen aus Aufträgen Dritter Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern Einnahmen aus Fundsachen Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125) Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen Einnahmen aus Regressen Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB) Haftungsentschädigungen Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw. Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können
Obergruppe 12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)
Gruppe 121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen

Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar

- Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen

Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.

Gruppe 122

Konzessionsabgaben

Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie z. B.

- Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (z. B. Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisen- erz)
- Einräumung der Wegenutzung

Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen

Gruppe 123

Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen

Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien

Gruppe 124

Mieten und Pachten

Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126

Gruppe 125

Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Einnahmen aus z. B.

- Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten
- dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/Arbeitsbetriebe
- dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen
- sonstigen Betriebszweigen (z. B. Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)
- der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
- dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte

Gruppe 126

Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen

Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechtes an den nachstehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen

- Jagd- und Fischereipacht
- Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen

	<ul style="list-style-type: none"> • Pachten für Gewässer • Pachten für den Abbau von Bodenschätzen • Mobilfunkfrequenzen
Gruppe 129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können
Obergruppe 13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dgl.
Gruppe 131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135 Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (z. B. Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
Gruppe 132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Soweit nicht bei Gruppen 119 und 125
Gruppe 133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen
Gruppe 134	Kapitalrückzahlungen
Gruppe 135	Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten
Obergruppe 14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen
Gruppe 141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland
Gruppe 146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland
Obergruppe 15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der Allgemeinen Vorschriften
Gruppe 151	Zinseinnahmen vom Bund
Gruppe 152	Zinseinnahmen von Ländern
Gruppe 153	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 154	Zinseinnahmen von Sondervermögen

	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden
Obergruppe 16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen
Gruppe 161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland Zinsen von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen
Gruppe 166	Zinseinnahmen aus dem Ausland
Obergruppe 17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 171	Darlehensrückflüsse vom Bund
Gruppe 172	Darlehensrückflüsse von Ländern
Gruppe 173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden
Obergruppe 18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen
Gruppe 181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland Darlehensrückflüsse von z. B. Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland
Gruppe 186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland
<u>Hauptgruppe 2</u>	<u>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</u> Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nr. 3.1 der allgemeinen Vorschriften

	Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3
Obergruppe 21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
	Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften
Gruppe 211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund
	Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder
Gruppe 212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern
	Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
Gruppe 213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
	Landesumlagen
Gruppe 214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden
Obergruppe 22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
	Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen
Gruppe 221	Schuldendiensthilfen vom Bund
Gruppe 222	Schuldendiensthilfen von Ländern
Gruppe 223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden
Obergruppe 23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche

Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind

Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs

Gruppe 231	Sonstige Zuweisungen vom Bund Erstattung <ul style="list-style-type: none">• von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl• von Kriegsfolgenhilfeleistungen• des Anteils des Bundes am Wohngeld• von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.• von Ausgaben für statistische Erhebungen
Gruppe 232	Sonstige Zuweisungen von Ländern Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
Gruppe 233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
Gruppe 234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden
Obergruppe 26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch <ul style="list-style-type: none">• Banken und Versicherungen• Stiftungen und Fonds• Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer
Gruppe 266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
Obergruppe 27	Zuschüsse von der EU
Gruppe 271	Erstattungen von der EU

Gruppe 272	Sonstige Zuschüsse von der EU
Obergruppe 28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen
Gruppe 281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland
Gruppe 282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden
Gruppe 286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen
Gruppe 287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU) Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen
Obergruppe 29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69
Gruppe 291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 292	Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 298	Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse
Gruppe 299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Hauptgruppe 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen

Schuldenaufnahmen

- Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
- Ausgaben für Disagio, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

- Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind

Besondere Finanzierungseinnahmen sind

- Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)
- Übertragene Überschüsse aus Vorjahren

- Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen
- Haushaltstechnische Verrechnungen

Obergruppe 31 **Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung**

- Gruppe 311 Schuldenaufnahmen beim Bund
- Gruppe 312 Schuldenaufnahmen bei Ländern
- Gruppe 313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Gruppe 314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden

Obergruppe 32 **Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt**

Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, d. h. ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.

- Gruppe 321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen
- Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit
- Gruppe 325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland
- Gruppe 326 Schuldenaufnahmen im Ausland

Obergruppe 33 **Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften

- Gruppe 331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund
- Gruppe 332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern
- Gruppe 333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Gruppe 334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen
- Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

Gruppe 337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden
Obergruppe 34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen
Gruppe 341	Beiträge <p>Beiträge Dritter - sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine u. dgl., private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte - zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben</p> <p>Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, z. B. Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten u. Ä.</p>
Gruppe 342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland
Gruppe 346	Zuschüsse für Investitionen von der EU
Gruppe 347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU
Obergruppe 35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken <p>Allgemeine und zweckgebundene, d. h. für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen</p>
Gruppe 352	Entnahmen aus Betriebsmittelrücklage
Gruppe 355	Entnahmen aus Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 356	Entnahmen aus Fonds und Stöcken
Gruppe 359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
Obergruppe 36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre <p>Nachweis der Übertragung von Überschüssen</p>
Gruppe 361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre
Obergruppe 37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen
Gruppe 371	Globale Mehreinnahmen <p>Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können</p>
Gruppe 372	Globale Mindereinnahmen <p>Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden</p>
Obergruppe 38	Haushaltstechnische Verrechnungen
Gruppe 381	Verrechnungen zwischen Kapiteln <p>Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben)</p> <p>Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.</p>
Gruppe 382	Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt, z. B. Durchlaufspenden

Gruppe 389 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Hauptgruppe 4 Personalausgaben

Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, z. B. planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, z. B. Honorare an Sachverständige

Obergruppe 41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Gruppe 411 Aufwendungen für Abgeordnete

Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Landtages, z. B.

- Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten
- Versicherungen
- Pauschalierte Reisekosten
- Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

Gruppe 412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, z. B.

- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände
- Ausgaben für Beiräte (einschl. Reisekosten), soweit nicht Gruppen 523 bis 546
- Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung
- Aufwandsentschädigung an Deputierte

Obergruppe 42 Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen

Gruppe 421 Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger

Gruppe 422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Grundgehalt

- Familienzuschlag
 - Zuschüsse zum Grundgehalt
 - Altersteilzeitzuschlag
 - Zulagen
 - Vergütungen, z. B. für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst
 - Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich
 - Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen
 - Anwärterbezüge
 - Vermögenswirksame Leistungen
 - Sonderzuwendungen/ -zahlungen
 - Aufwandsentschädigungen
 - Abfindungen und Übergangsgelder
 - Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)
 - Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
 - Schulbeihilfen
 - Sterbegelder an Hinterbliebene
 - Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen u. Ä.
- Gruppe 424 Zuführung an die Versorgungsrücklage
- Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
- Gruppe 427 Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige
- Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe
 - Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre
 - Vergütungen nach Heuertarifen
 - Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben
 - Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind
 - Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppen 523 bis 546
 - Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge
 - Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten

	Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer
	Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer
	Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer
Gruppe 428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
	Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte
	Aufstockungsbeträge/ -leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
	Vermögenswirksame Leistungen
	Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers
	Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)
	Abfindungen
	Aufwandsentschädigungen
	Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden
	Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen
	Strukturausgleiche
	Persönliche Zulagen
	Zeitzuschläge und Schichtzulagen
	Erschwerniszuschläge
	Sonderzuwendungen/-zahlungen
	Jubiläumsgelder
	Schulbeihilfen
	Sterbegelder an Hinterbliebene
Gruppe 429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen
	Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können
Obergruppe 43	Versorgungsbezüge und dgl.
Gruppe 431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger
Gruppe 432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter
	Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht
	Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld

- Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz
- Gruppe 434 Zuführung an die Versorgungsrücklage
 Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage
- Gruppe 437 Versorgungsbezüge nach G 131
- Gruppe 438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversicherungsrecht
 Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Gruppe 439 Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.
 Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können
- Obergruppe 44 Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.**
- Gruppe 441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
 Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen
 Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen
- Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen
 Unfallfürsorge
 Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene
 Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
 Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen
 Heilfürsorge
 Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen
 Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
 Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V
- Gruppe 446 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.
 Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Obergruppe 45

Sonstige personalbezogene Ausgaben

Gruppe 452

Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst

Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich

Gruppe 453

Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen

Trennungsgeld/ -entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen

Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/ -entschädigung

Umzugskostenvergütungen

Gruppe 459

Sonstige personalbezogene Ausgaben

Vergütungen für Mehrleistungen, z. B. im Abfertigungsdienst

Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), z. B. für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge

Verlustentschädigung

Vergütung für Arbeitnehmererfindungen

Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen

Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen

Obergruppe 46

Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben

Gruppe 461

Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

Gruppe 462

Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben

Hauptgruppe 5

Sächliche Verwaltungsausgaben usw., Ausgaben für den Schuldendienst

Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8

Obergruppen 51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben

Gruppe 511

Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschl. Verbrauchsgegenstände

Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 523 bis 546)

Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 bis 546)

Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören z. B.:

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
- Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dgl.
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschl. Wartung) von beweglichen Sachen
Haltung von Fahrzeugen, siehe Gruppe 514

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 523 bis 546 nachzuweisen.

Gruppe 514

Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirtschaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Reinigungsmittel
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dgl.: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschl. Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

- Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse
- Kleidergeld
- Abnutzungsentschädigungen

Gruppe 516

Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten

Gruppe 517

Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

Gruppe 518

Mieten und Pachten

Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren

Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsoption sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppen 5 oder 8 nachzuweisen

Gruppe 519

Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Laufende Unterhaltung

der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschl. des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8

Gruppe 521

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschl. Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)

Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppen 7 und 8

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 nachzuweisen

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517

Gruppe 523

Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken

Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) siehe Hauptgruppe 8

Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken

Gruppe 525

Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel

Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten (einschl. Sprachausbildung), z. B. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Verwaltungsangehörige, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder u. dgl. sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte

Honorare für Lehrkräfte

Lehr- und Lernmittel, z. B.

- Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial
- Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften
- Lehrfilme und Bildmaterial
- Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

Gruppe 526

Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher

	Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen
	Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschl. Ausgaben für Reisen
	Preise bei Gutachterwettbewerben
	Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dgl. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (z. B. Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).
Gruppe 527	Dienstreisen
Gruppe 529	Verfügungsmittel
	Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen
Gruppe 531	Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen
	Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate
	Amtliche Druckwerke
	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit z. B. Teilnahme an Messen, Ausstellungen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, Konferenzen und Tagungen
	Technische und wissenschaftliche Druckwerke z. B. Publikationen und Druckschriften, andere Veröffentlichungen
Gruppe 532	Einrichtung der Unterkünfte, Spinnstoffe
Gruppe 533	Sachaufwand der Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
Gruppe 534	Nutz- und Zuchttierhaltung
Gruppe 535	Geräte für Fachaufgaben
Gruppe 536	Verfahrensauslagen
Gruppe 537	Umzugs- und Beförderungskosten
Gruppe 538	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen
Gruppe 539	Mitgliedsbeiträge
Gruppe 541	Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen
Gruppe 542	Steuern und Abgaben
Gruppe 543	Versicherungen
Gruppe 544	Rückzahlungen vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres
Gruppe 547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben
	Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können
Gruppe 548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

	Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können
Gruppe 549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben
Obergruppe 56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Zu Obergruppen 56 und 57: Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite Disagio
Gruppe 561	Zinsausgaben an Bund
Gruppe 562	Zinsausgaben an Länder
Gruppe 563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 564	Zinsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 567	Zinsausgaben an Zweckverbände
Obergruppe 57	Zinsausgaben an Kreditmarkt Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56
Gruppe 571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt
Gruppe 576	Zinsausgaben an Ausland
Obergruppe 58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienten, siehe Obergruppe 31
Gruppe 581	Tilgungsausgaben an Bund
Gruppe 582	Tilgungsausgaben an Länder
Gruppe 583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände

Obergruppe 59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt
	Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten
	Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sog. Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sog. Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.
Gruppe 591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 595	Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland
	hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen
Gruppe 596	Tilgungsausgaben an Ausland
<u>Hauptgruppe 6</u>	<u>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</u>
	Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2
Obergruppe 61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21
Gruppe 611	Allgemeine Zuweisungen an Bund
Gruppe 612	Allgemeine Zuweisungen an Länder
	Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder
	Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs
Gruppe 613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
	Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs
	Familienleistungsausgleich
Gruppe 614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände
Obergruppe 62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich

	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 621	Schuldendiensthilfen an Bund
Gruppe 622	Schuldendiensthilfen an Länder
Gruppe 623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände
Obergruppe 63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23
Gruppe 631	Sonstige Zuweisungen an Bund
	Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
	Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft
	Abführung der Bergmannsprämie
	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel
	Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)
	Erstattung von Versorgungsbezügen
Gruppe 632	Sonstige Zuweisungen an Länder
	Zuweisungen des Bundes
	<ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen • zur Förderung der Landwirtschaft • zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft • zur Förderung des Verkehrs • zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG
	Erstattungen des Bundes für
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben für die Bundestagswahl • Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung • die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten • Kriegsfolgenhilfeleistungen

	<ul style="list-style-type: none"> • den Anteil des Bundes am Wohngeld • den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen
	Erstattungen
	<ul style="list-style-type: none"> • von Versorgungslasten • für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen
Gruppe 633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände
	Zuweisungen
	<ul style="list-style-type: none"> • für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung) • für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe • für Gastschulbeiträge • zur Straßenunterhaltung • für die Entwurfsbearbeitung (einschl. Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen • zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe • zur Förderung des Fremdenverkehrs • zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe
	Erstattung von Ausgaben
	<ul style="list-style-type: none"> • für Leistungen der Sozialhilfe • für die Schülerbeförderung • für Versorgungslasten • für öffentliche Wahlen • nach SGB II (z. B. für Unterkunft und Heizung) • für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe
Gruppe 634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
	Erstattung an Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte
	Verwaltungskostenerstattung
	<ul style="list-style-type: none"> • an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder • an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände
Obergruppe 66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche
	Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22
Gruppe 661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen

	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen
Gruppe 663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland
Gruppe 664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 666	Schuldendiensthilfen an Ausland
Obergruppe 67	Erstattungen an sonstige Bereiche
Gruppe 671	Erstattungen an Inland Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau
Gruppe 676	Erstattungen an Ausland
Obergruppe 68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche
Gruppe 681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie z. B. Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie z. B. vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 und 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen. Kriegsopferrenten und sonstige Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu den Sozialhilfeleistungen) Arbeitslosengeld II Unfallrenten Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden) Wiedergutmachungsleistungen Ehrengaben, Ehrensold Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

Gruppe 682

Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschl. Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie z. B.

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwer behinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Betriebszuschüsse, z. B. an
 - Flughafengesellschaften
 - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
 - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu der Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie z. B. Zuschüsse für Messen, Ausstellungen u. Ä., sind in Gruppe 686 einzuordnen.

Gruppe 683

Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662)

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682

Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft
Frachtbeihilfen

Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

Gruppe 684

Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
- b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind,
- c) sich überwiegend aus (Mitglieds-) Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus ei-

genen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören u. a.

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und –vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

- Gruppe 685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen
Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
- Gruppe 686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland
Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 und Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften)
Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie z. B. Messen und Ausstellungen).
Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie z. B. Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen)
- Gruppe 687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688
Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, z. B.
• Einrichtungen der Vereinten Nationen
• Wissenschaftliche Verbände und Vereine
Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, z. B.
• Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)
Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland
Devisenausgleichszahlungen
- Gruppe 689 Sonstige Ausgaben an die EU

Obergruppe 69

Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe bzw. Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppen 63, 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppen 88, 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen bzw. Institutionen gezahlt werden, wie z. B. für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unweterschäden usw.; Beträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 523 bis 546 zuzuordnen,
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie z. B. Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.

Gruppe 691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen
Gruppe 697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse Abwrackprämien und -hilfen Stilllegungsprämien Hilfsmaßnahmen (Strukturmaßnahmen) im Bereich der Energiepolitik Zuschüsse zur Kapitalausstattung
Gruppe 698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse Sparprämien Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus

	Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz
	Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz
	Ersatzleistungen für Vermögensschäden
	Hauptentschädigungszahlungen (Lastenausgleich)
	Altsparerentschädigung (Lastenausgleich)
	Währungsausgleich (Lastenausgleich)
Gruppe 699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

Hauptgruppe 7 Baumaßnahmen

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt

Baumaßnahmen des Hochbaues

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind z. B.

- Rohbau und Ausbau, wie z. B. Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, z. B. Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind
- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

Gruppe 711 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Gruppe 712-759 Hochbaumaßnahmen

Gruppe 761-779 Straßen- und Brückenbaumaßnahmen

Gruppe 781-799 Sonstige Tiefbaumaßnahmen

Hauptgruppe 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)

Obergruppe 81 Erwerb von beweglichen Sachen

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen

Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt

Gruppe 811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten

- Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)
- Wasserfahrzeuge
- Luftfahrzeuge

Gruppe 812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören z. B.

- Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- Dienstkleidung

Gruppe 813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen

Obergruppe 82 Erwerb von unbeweglichen Sachen

Gruppe 821 Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 und 823

Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken

Gruppe 822 Erwerb von unbebauten Grundstücken

	Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, z. B. Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten
	Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken
	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, z. B. Auflassung, Grundbucheintragung, Grundsteuern, Grunderwerbsteuer
	Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken
Gruppe 823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen
	Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen
Obergruppe 83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.
	Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren
Gruppe 831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland
Gruppe 836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland
	Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank
	Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation
Obergruppe 85	Darlehen an öffentlichen Bereich
	Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 851	Darlehen an Bund
Gruppe 852	Darlehen an Länder
Gruppe 853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 854	Darlehen an Sondervermögen
	Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 857	Darlehen an Zweckverbände
Obergruppe 86	Darlehen an sonstige Bereiche
Gruppe 861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen
	Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 862	Darlehen an private Unternehmen
Gruppe 863	Darlehen an Sonstige im Inland
Gruppe 866	Darlehen an Ausland

Obergruppe 87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen
Gruppe 871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland
Gruppe 876	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland
Obergruppe 88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften Zu Obergruppen 88 und 89: Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbindung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppen 7 und 8.
Gruppe 881	Zuweisungen für Investitionen an Bund
Gruppe 882	Zuweisungen für Investitionen an Länder Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien
Gruppe 883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände
Gruppe 884	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nr. 3.2 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit
Gruppe 887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände
Obergruppe 89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88
Gruppe 891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen
Gruppe 893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland Wohnungsbauprämien
Gruppe 894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nr. 3.3 der allgemeinen Vorschriften
Gruppe 896	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Ausland
<u>Hauptgruppe 9</u>	<u>Besondere Finanzierungsausgaben</u>
Obergruppe 91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

	Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)
Gruppe 912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage
Gruppe 915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage
Gruppe 916	Zuführungen an Fonds und Stöcke
Gruppe 919	Zuführungen an sonstige Rücklagen
Obergruppe 96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
Gruppe 961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren
	Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 ThürLHO
Obergruppe 97	Globale Mehr- und Minderausgaben
Gruppe 971	Globale Mehrausgaben
	Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können
Gruppe 972	Globale Minderausgaben
	Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen
Obergruppe 98	Haushaltstechnische Verrechnungen
Gruppe 981	Verrechnungen zwischen Kapiteln
	Siehe Erläuterungen zu Gruppe 381
Gruppe 982	Durchlaufende Posten
	Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382
Gruppe 989	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

Erfurt, Dez. 2019
Im Auftrag

Ralf Theune
Abteilungsleiter

Finanzministerium
Az.: H 1104 - 2019